



Badi Messen 
ZSRM Zweckverband Schwimmbad Region Messen

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	4
§ 1 Angeschlossene Gemeinden, Namen und anwendbares Recht	4
§ 2 Sitz	4
§ 3 Zweck und Aufgaben	4
§ 4 Bekanntmachungen	5
2. Politische Rechte der Stimmberechtigten	5
§ 5 Initiative der Stimmberechtigten	5
§ 6 Referendum	5
§ 7 Vorschlagsrecht	6
3. Verbandsgemeinden	6
§ 8 Zweckverbandsstatuten	6
§ 9 Verfahren	6
4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane	6
4.1 Allgemeines	6
§ 10 Organe	6
4.2 Delegiertenversammlung	6
§ 11 Bestand und Einberufung	6
§ 12 Leitung und Verfahren	7
§ 13 Aufgaben und Kompetenzen	8
4.3 Vorstand	8
§ 14 Zusammensetzung	8
§ 15 Konstituierung	9
§ 16 Einberufung	9
§ 17 Beschlussfähigkeit	9
§ 18 Aufgaben	9
4.4 Rechnungsprüfung	10
§ 19 Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle	10
§ 20 Aufgaben	10



	Seite
4.5 Nicht ständige Kommissionen	10
§ 21 Zusammensetzung und Wahl	10
4.6 Personal	11
§ 22 Allgemeines	11
§ 23 Präsidentin oder Präsident des Vorstandes	11
§ 24 Zweckverbandsschreiberin oder Zweckverbandsschreiber	11
§ 25 Finanzverwaltung	11
5. Finanzielle Mittel und Lasten	11
§ 26 Vermögen	11
§ 27 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbandes	11
§ 28 Kostenverteilungsschlüssel	12
§ 29 Haftung	12
6. Finanzhaushalt	12
§ 30 Rechnungsjahr	12
§ 31 Internes Kontrollsystem	12
§ 32 Finanzplan	12
§ 33 Budget	12
§ 34 Neue Aufgaben unter einem besonderen Traktandum	13
§ 35 Finanzierung von Investitionsausgaben	13
7. Rechtsschutz	13
§ 36 Beschwerdemöglichkeiten	13
8. Ein- und Austrittsbedingungen	13
§ 37 Ein- und Austrittsbedingungen	13
9. Auflösung und Liquidation	14
§ 38 Auflösung	14
§ 39 Liquidation	14
10. Schlussbestimmungen	14
§ 40 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen	14
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 42 Inkrafttreten	14



Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992¹ -

beschliessen:

1. Allgemeines

§ 1 Angeschlossene Gemeinden, Namen und anwendbares Recht

¹Die Gemeinde Buchegg (Ortsteile Aetingen und Brittern), die Einwohnergemeinde Fraubrunnen (Ortsteile Büren zum Hof, Etzelkofen, Limpach und Mülchi), die Gemeinde Messen (Ortsteile Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und Oberramsern) und die Einwohnergemeinde Unterramsern bilden unter dem Namen «ZSRM Zweckverband Schwimmbad Region Messen» (nachstehend ZSRM) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes GG¹ und gemäss den vorliegenden Statuten.

²Der Verband kann gemäss § 37 weitere Gemeinden mit sämtlichen oder einzelnen Ortsteilen der Region aufnehmen.

³Im Falle des Zusammenschlusses einer Verbandsgemeinde mit einer oder mehreren anderen Gemeinden geht die Verbandsmitgliedschaft automatisch auf die fusionierte Gemeinde über. Diese übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinde. Die Mitgliedschaft bleibt auf den Ortsteil der bisherigen Verbandsgemeinde beschränkt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

⁴Der Zweckverband untersteht aufgrund seines Sitzes solothurnischen Rechts.

§ 2 Sitz

¹Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in Messen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹Der Verband ist Eigentümer des selbständigen Baurechts Nr. 454 auf dem Grundstück GB-Messen Nr. 319, umfassend eine Gesamtfläche von 12'701 m².

²Der Verband ist Eigentümer sämtlicher sich auf dem Baurechtsgrundstück befindlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.

³Der Verband bezweckt den Betrieb einer Schwimmbadanlage mit Restaurantbetrieb sowie einer Betriebsleiterwohnung. Der ZSRM kann dafür Personal anstellen, ist um die Finanzierung der Sachmittel besorgt und stellt die dafür nötige Infrastruktur zur Verfügung.

⁴Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

¹ BGS 131.1



§ 4 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen und Mitteilungen des ZSRM erfolgen auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail oder über die Webseite des ZSRM.

²Vorbehalten bleiben gesetzliche Publikationspflichten.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 5 Initiative der Stimmberechtigten

¹Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden können beim Verbandssekretariat des ZSRM eine Initiative gemäss §§ 77 ff. GG² einreichen.

²Die Frist nach § 81 Abs. 4 GG² beträgt ein Jahr.

³Die Frist nach § 83 Abs. 1 GG² beträgt ein Jahr.

§ 6 Referendum

¹Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 500'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 150'000.00 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

²Eine Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Mehrheit der Verbandsgemeinden ist insbesondere für folgende Geschäfte notwendig:

- a. den Kauf und Verkauf von Grundeigentum;
- b. die Genehmigung von Bauprojekten, deren Bausumme CHF 150'000.00 übersteigt;
- c. die Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft von über CHF 100'000.00 unter Vorbehalt Bst. b.;
- d. die Kreditbewilligung für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft über CHF 20'000.00.

³Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum § 86 GG²). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

⁴Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG²).

⁵Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 nicht übersteigen.

² BGS 131.1



§ 7 Vorschlagsrecht

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung schriftlich Vorschläge unterbreiten.

²Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung zu behandeln.

3. Verbandsgemeinden

§ 8 Zweckverbandsstatuten

¹Der Beschluss der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 GG³.

§ 9 Verfahren

¹Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 6 die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert neun Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Verbandssekretariat des ZSRM durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 10 Organe

¹Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;
- d. die Kommissionen;
- e. Behördemitglieder, Beamte und Beamtinnen sowie Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

²Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

4.2 Delegiertenversammlung

§ 11 Bestand und Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZSRM.

²Die Anzahl der Delegierten bzw. der Delegiertenstimmen richtet sich nach dem Kostenanteil gemäss § 28, welcher die jeweilige Verbandsgemeinde zu übernehmen hat. Die Anzahl der Delegiertenstimmen geht aus dem nachfolgenden Schlüssel hervor:

³ BGS 131.1



Kostenanteil der Verbandsgemeinde	Anzahl Delegiertenstimmen
a. bis und mit 10 % an den Gesamtkosten	1
b. über 10 % bis und mit 30 % der Gesamtkosten	2
c. über 30 % bis und mit 50 % der Gesamtkosten	3
d. über 50 % der Gesamtkosten	4

³Die Kostenanteile von mehreren Ortsteilen derselben Verbandsgemeinde werden für die Berechnung der Anzahl Delegiertenstimmen zusammengezählt.

⁴Massgebend für die Berechnung der Anzahl Delegiertenstimmen bildet der effektive Kostenteiler der Jahresrechnung, die dem Wahljahr vorgeht.

⁵Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Verbandsgemeinde.

⁶Verbandsgemeinden mit mindestens zwei Delegiertenstimmen können ihre Delegiertenstimmen auf einen oder mehrere Delegierten verteilen.

⁷Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der gewählten Delegierten der Zweckverbandsschreiberin bzw. dem Zweckverbandsschreiber schriftlich mit.

⁸Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden nach deren Gehaltsordnung entschädigt.

⁹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens ein Fünftel der Delegiertenstimmen es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidatinnen und / oder Kandidaten zur Wahl stehen.

¹⁰Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen.

¹¹Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens 40 Tage im Voraus in schriftlicher Form unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden zu erfolgen.

¹²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Vorstandes;
- auf das Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten / Delegiertenstimmen, aber wenigstens zwei.

¹³Die Einberufung gemäss Abs. 12 lit. b. muss innert 50 Tagen seit der Einreichung des Begehrens erfolgen. Das von den Delegierten unterzeichnete Begehren ist der Einladung beizulegen.

§ 12 Leitung und Verfahren

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt den Vorsitz. Sie oder er nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Bei Stimmengleichheit steht der bzw. dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichtscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

²Jede bzw. jeder Delegierte hat gemäss § 11 Abs. 6 eine oder mehrere Stimmen.



³Die Delegierten haben die Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁴Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von der bzw. vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und von der Zweckverbandsschreiberin bzw. dem Zweckverbandsschreiber unterzeichnet und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten zugestellt.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a. ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten;
- b. ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten;
- c. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

²Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a. die Mitglieder des Vorstandes;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes;
- c. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

³Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband angestellt ist;
- b. sie beschliesst das Budget und genehmigt die Jahresrechnung des Zweckverbandes;
- c. sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 übersteigen;
- d. sie setzt gestützt auf § 28 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
- e. sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
- f. sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement);
- g. sie beschliesst die Aufnahmegebühr für neue Gemeinden bzw. neue Ortsteile von Verbandsgemeinden;
- h. sie fasst Beschluss und stellt Antrag an die Verbandsgemeinden in allen Angelegenheiten, die gemäss § 6 in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.

4.3 Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand. Die Standortgemeinde Messen hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze im Vorstand. Wird das Recht nicht wahrgenommen, werden die anderen Verbandsgemeinden informiert und können weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.



§ 15 Konstituierung

¹Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Einberufung

¹Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Die Traktanden sind zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

²Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Verfahren und Abstimmung richten sich nach §§ 34 ff. GG⁴.

§ 18 Aufgaben

¹Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den ZSRM gegen aussen.

³Der Vorstand des ZSRM zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Rechtsverbindlich zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident und / oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

⁴Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b. er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- c. er stellt das Personal des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
- d. er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- e. er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- f. er kann nicht ständige Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder bestimmen und die nötigen Pflichtenhefte erlassen;
- g. er kann Verträge abschliessen, unter Vorbehalt von § 13 Abs. 3 Bst. h.;

⁴ BGS 131.1



- h. er erstellt den Finanz- und Investitionsplan und orientiert die Delegiertenversammlung über den Finanz- und Investitionsplan;
- i. er übt die betriebswirtschaftliche und technische Aufsicht über die Anlagen des Verbandes aus;
- j. er übt, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung, das Disziplinarrecht aus.

4.4 Rechnungsprüfung oder externe Revisionsstelle

§ 19 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem anderen Organ gemäss § 10 angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

²Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.⁵

³Falls nicht genügend qualifizierte Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Delegiertenversammlung die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§ 20 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁵ die Jahresrechnung des ZSRM und allfällige Spezialrechnungen (z.B. Bauabrechnungen) sowie die statutarische Kostenverteilung. Sie erstellt den Bestätigungsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

²Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zuhanden des Vorstandes den Erläuterungsbericht.

³Im Übrigen hat die Rechnungsprüfungskommission die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Rechnungsprüfungskommissionen der solothurnischen Gemeinden.

4.5 Nicht ständige Kommissionen

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

¹Für besondere Projekte und Aufgaben (z.B. Bauprojekte) kann vom Vorstand eine nicht ständige Kommission eingesetzt werden. Der Vorstand definiert die Aufgaben. Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Die Mitglieder der nicht ständigen Kommission müssen nicht zwingend dem Vorstand angehören.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident der nicht ständigen Kommission berichtet regelmässig an den Vorstand.

⁵ BGS 131.1



4.6 Personal

§ 22 Allgemeines

¹Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 23 Präsidentin oder Präsident des Vorstandes

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihr oder ihm untersteht das Personal.

²Sie oder er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 3'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 1'000.00 nicht übersteigen.

§ 24 Zweckverbandsschreiberin oder Zweckverbandsschreiber

¹Die Zweckverbandsschreiberin oder der Zweckverbandsschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbandes.

²Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 25 Finanzverwaltung

¹Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbandes. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz.⁶

²Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 26 Vermögen

¹Das Verbandsvermögen besteht aus dem Verwaltungsvermögen (Grundeigentum, Bauten, technische Anlagen und Fahrhabe) und dem Finanzvermögen.

²Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden berechnen sich nach § 28.

§ 27 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbandes

¹Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a. Entschädigungen für den Vorstand, für die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle und für die Mitglieder nicht ständiger Kommissionen;
- b. Aufwendungen für das Personal oder die aussenstehenden Fachstellen und die übrigen Angestellten;
- c. Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d. Sach- und Betriebsaufwand.

²Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a. den Entgelten für die Leistungen des Zweckverbandes;

⁶ BSG 131.1



- b. den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
- c. den Zinserträgen.

§ 28 Kostenverteilungsschlüssel

¹Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 27 Abs. 1 abzüglich der Erträge nach § 27 Abs. 2 Bst. a. und c. werden aufgeteilt:

- a. zu 20 % als Sockelbeitrag durch die Standortgemeinde;
- b. zu 80 % als nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

²Verbandsgemeinden, deren Mitgliedschaft auf bestimmte Ortsteile der Gemeinde beschränkt ist, sind von der Beitragspflicht für die übrigen Ortsteile ihrer Gemeinde befreit. Die Kostenbeteiligung richtet sich in diesem Fall nach den für jeden angeschlossenen Ortsteil gültigen Kriterien des Verteilungsschlüssels.

³Die Kostendeckungsbeiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Verband kann unterjährig bei den Verbandsgemeinden Akonto-Beiträge einverlangen.

§ 29 Haftung

¹Der ZSRM haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragspflicht gemäss § 28 Nachzahlungen zu leisten. Eine Solidarhaftung unter den Verbandsgemeinden ist ausgeschlossen.

6. Finanzhaushalt

§ 30 Rechnungsjahr

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 31 Internes Kontrollsystem

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 32 Finanzplan

¹Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 33 Budget

¹Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.



§ 34 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 35 Finanzierung von Investitionsausgaben

¹Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

7. Rechtsschutz

§ 36 Beschwerdemöglichkeiten

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. GG⁷.

²Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 37 Ein- und Austrittsbedingungen

¹Gemeinden oder Ortsteile von Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

²Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe zwischen dem Vorstand und dem Neumitglied unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vereinbart wird.

³Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbandes anteilmässig gemäss Kostenverteiler aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert 30 Tagen nach Vorliegen der massgebenden Jahresrechnung fällig.

⁴Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen. Die austretende Verbandsgemeinde haftet für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes (vgl. § 28) noch während fünf Jahren nach erfolgtem Austritt.

⁷ BGS 131.1



9. Auflösung und Liquidation

§ 38 Auflösung

¹Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a. alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b. die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 39 Liquidation

¹Im Falle einer Auflösung wird nach Tilgung sämtlicher Verbandsschulden - vorbehaltlich eines anderslautenden einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden - ein allfälliges Restvermögen nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 28 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

²Im Übrigen sind die Bestimmungen des Baurechtsvertrages (vgl. § 3 Abs. 1) zu beachten.

10. Schlussbestimmungen

§ 40 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen

¹Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden Vorrang.

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 14. August 1997 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Juli 2024 in Kraft.



Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen der

Gemeinde Buchegg am

Einwohnergemeinde Fraubrunnen am

Einwohnergemeinde Messen am

Einwohnergemeinde Unterramsern am

Vom Regierungsrat am mit RRB Nr. genehmigt.

Michael Salzmann
Präsident Zweckverband

Michael Remund
Zweckverbandsschreiber